

Haushaltssatzung der Stadt Bad Münde am Deister für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister am .. folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.215.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	31.620.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	13.800 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	158.200 EUR

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.662.700 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.076.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	370.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.845.200 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.611.200 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.179.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.643.900 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.101.300 EUR

Einbringung Finanzausschuss 21.01.2020

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.475.200 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen wird festgesetzt auf

136.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

262.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2.500.000 EUR

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

380 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

410 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Bad Münders, den ..

Der Bürgermeister